

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

F. 2011 — 781

[C - 2011/00156]

29 SEPTEMBRE 2009. — Arrêté royal modifiant la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services et certains arrêtés royaux pris en exécution de cette loi. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 septembre 2009 modifiant la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services et certains arrêtés royaux pris en exécution de cette loi (*Moniteur belge* du 2 octobre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER

N. 2011 — 781

[C - 2011/00156]

29 SEPTEMBER 2009. — Koninklijk besluit tot wijziging van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten en van sommige koninklijke besluiten tot uitvoering van deze wet. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 september 2009 tot wijziging van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten en van sommige koninklijke besluiten tot uitvoering van deze wet (*Belgisch Staatsblad* van 2 oktober 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

D. 2011 — 781

[C - 2011/00156]

29. SEPTEMBER 2009 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. September 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

29. SEPTEMBER 2009 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, der Artikel 1 § 1 Absatz 2, 2 Absatz 2, 5, 27, 43 § 1 Absatz 1, 59 § 1 und 65 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen, der Artikel 2, 6, 7, 9, 15, 16, 17, 19, 20, 20bis, 20ter, 28, 32, 33, 35, 41, 42, 43, 45, 46, 46bis, 54, 58, 59, 61, 67, 68, 69, 72, 73, 73bis, 73ter, 75, 76, 81ter, 81quater, 81quinquies, 82, 83, 83bis, 84, 85, 104, 105, 106, 108, 110, 111, 117, 120bis und 122;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste, der Artikel 7, 8, 15, 16, 17, 17quinquies, 17sexies, 29, 30, 37, 38, 39, 39ter, 39quinquies, 44, 50, 51, 58, 59, 60, 60ter, 61, 61bis, 61ter, 62, 63, 66ter, 66quater, 66quinquies, 67, 67bis, 68bis, 70, 71, 92, 93, 94, 96, 98, 99, 105, 110, 110bis und 122;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 1996 über den Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste, der Artikel 3, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19ter, 19quater, 19quinquies und 33;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für die Öffentlichen Aufträge vom 29. Juni 2009;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Juli 2009;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 47.059/1/V des Staatsrates vom 18. August 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Premierministers und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient insbesondere der Umsetzung einiger Bestimmungen der Richtlinie 2004/17/EG vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge*

Art. 2 - In Artikel 21bis § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Juli 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2008, wird Nr. 2 wie folgt ergänzt:

«; diese Gründe beziehen sich gegebenenfalls auf den Beschluss, dass die Lösungsvorschläge für Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen mit den technischen Spezifikationen nicht gleichwertig sind oder den vorgesehenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen nicht entsprechen.»

Art. 3 - In Artikel 41bis desselben Gesetzes, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 10. Januar 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird der vierte Gedankenstrich wie folgt ergänzt:

«Die Auswahl der Parteien einer Rahmenvereinbarung und die Vergabe der auf dieser Vereinbarung beruhenden Aufträge müssen auf der Grundlage der gleichen Zuschlagskriterien erfolgen. Das Instrument der Rahmenvereinbarung darf nicht dazu missbraucht werden, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.»

Art. 4 - In Artikel 41sexies § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Juni 2008, wird Nr. 2 wie folgt ergänzt:

«; diese Gründe beziehen sich gegebenenfalls auf den Beschluss, dass die Lösungsvorschläge für Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen mit den technischen Spezifikationen nicht gleichwertig sind oder den vorgesehenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen nicht entsprechen.»

Art. 5 - Artikel 48 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. Juni 1996 und 23. November 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Der zweite Gedankenstrich wird wie folgt ergänzt:

«; diese Lieferung darf Nebenarbeiten wie Verlege- oder Anbringarbeiten umfassen.»

2. Der fünfte Gedankenstrich wird wie folgt ergänzt:

«; die Auswahl der Parteien einer Rahmenvereinbarung und die Vergabe der auf dieser Vereinbarung beruhenden Aufträge müssen auf der Grundlage der gleichen Zuschlagskriterien erfolgen. Das Instrument der Rahmenvereinbarung darf nicht dazu missbraucht werden, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.»

Art. 6 - In Artikel 62bis § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Juni 2008, wird Nr. 2 wie folgt ergänzt:

«; diese Gründe beziehen sich gegebenenfalls auf den Beschluss, dass die Lösungsvorschläge für Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen mit den technischen Spezifikationen nicht gleichwertig sind oder den vorgesehenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen nicht entsprechen.»

Art. 7 - Im selben Gesetz wird Artikel 63bis, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, zu Artikel 65bis unnummeriert, der in Buch III eingefügt wird.

Art. 8 - Im selben Gesetz wird Anlage 1 durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 1 ersetzt.

Art. 9 - Im selben Gesetz wird Anlage 2, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 2 ersetzt.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen*

Art. 10 - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999 und den Ministeriellen Erlass vom 4. Dezember 2001, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei der Berechnung des geschätzten Wertes werden eventuelle Optionen und etwaige Auftragsverlängerungen berücksichtigt.»

Art. 11 - Artikel 6 § 3 Absatz 2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Werden Teilnahmeanträge per Fernkopierer oder anhand eines elektronischen Mittels übermittelt, das Artikel 81quater § 1 nicht entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung eines rechtlichen Nachweises verlangen, dass sie brieflich bestätigt werden. In diesem Fall werden diese Anforderung und die Frist für die Übermittlung der Bestätigung in der Auftragsbekanntmachung angegeben. Werden Teilnahmeanträge per Telefon übermittelt, werden sie vor Ablauf der für ihren Eingang festgelegten Frist schriftlich bestätigt.»

Art. 12 - In Artikel 7 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 13 - Artikel 9 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«6. die Gründe für die Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote.»

Art. 14 - In Artikel 15 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 15 - Artikel 16 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Auf jeden Fall muss die Zahl der ausgewählten Bewerber ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.»

2. Zwischen den Absätzen 6 und 7 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der Umfang der in den Artikeln 18 und 19 erwähnten Informationen und die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein.»

Art. 16 - In Artikel 17 § 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 1 § 3 vorgesehenen Betrag erreicht, werden in gleich welchem Stadium des Verfahrens» durch die Wörter «In gleich welchem Stadium des Verfahrens werden» ersetzt.

Art. 17 - In Artikel 19 letzter Absatz desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 1 § 3 vorgesehenen Betrag erreicht,» durch das Wort «Außerdem» ersetzt.

Art. 18 - Artikel 20 § 2 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Erklärungen oder Bescheinigungen pro Mitgliedstaat sind in Anlage 10 [*sic*, zu lesen ist: Anlage 8] zu vorliegendem Erlass angegeben.»

Art. 19 - In Artikel 20bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 1 § 3 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 20ter desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 1 § 3 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 28 desselben Erlasses wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei der Berechnung des geschätzten Wertes werden eventuelle Optionen und etwaige Auftragsverlängerungen berücksichtigt.»

Art. 22 - Artikel 32 § 3 Absatz 2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Werden Teilnahmeanträge per Fernkopierer oder anhand eines elektronischen Mittels übermittelt, das Artikel 81quater § 1 nicht entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung eines rechtlichen Nachweises verlangen, dass sie brieflich bestätigt werden. In diesem Fall werden diese Anforderung und die Frist für die Übermittlung der Bestätigung in der Auftragsbekanntmachung angegeben. Werden Teilnahmeanträge per Telefon übermittelt, werden sie vor Ablauf der für ihren Eingang festgelegten Frist schriftlich bestätigt.»

Art. 23 - In Artikel 33 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 24 - Artikel 35 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«6. die Gründe für die Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote.»

Art. 25 - In Artikel 41 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 26 - Artikel 42 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Auf jeden Fall muss die Zahl der ausgewählten Bewerber ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.»

2. Zwischen den Absätzen 6 und 7 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der Umfang der in den Artikeln 44 und 45 erwähnten Informationen und die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein.»

Art. 27 - In Artikel 43 § 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 27 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht, werden in gleich welchem Stadium des Verfahrens» durch die Wörter «In gleich welchem Stadium des Verfahrens werden» ersetzt.

Art. 28 - In Artikel 45 letzter Absatz desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 27 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht,» durch das Wort «Außerdem» ersetzt.

Art. 29 - Artikel 46 § 2 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Erklärungen oder Bescheinigungen pro Mitgliedstaat sind in Anlage 10 [*sic, zu lesen ist: Anlage 8*] zu vorliegendem Erlass angegeben.»

Art. 30 - In Artikel 46*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 27 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 31 - Artikel 54 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, den Ministeriellen Erlass vom 4. Dezember 2001 und den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

«Bei der Berechnung dieses Wertes sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

1. bei Versicherungsdienstleistungen die Versicherungsprämie und andere vergleichbare Vergütungen,
2. bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen, Zinsen und andere vergleichbare Vergütungen,
3. bei Planungsdienstleistungen die Gebühren oder Provisionen und andere vergleichbare Vergütungen.»

2. Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

«Bei der Berechnung des geschätzten Wertes werden eventuelle Optionen und etwaige Auftragsverlängerungen berücksichtigt. Bei einem Projektwettbewerb werden ebenfalls Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer berücksichtigt.»

Art. 32 - Artikel 58 § 3 Absatz 2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Werden Teilnahmeanträge per Fernkopierer oder anhand eines elektronischen Mittels übermittelt, das Artikel 81*quater* § 1 nicht entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung eines rechtlichen Nachweises verlangen, dass sie brieflich bestätigt werden. In diesem Fall werden diese Anforderung und die Frist für die Übermittlung der Bestätigung in der Auftragsbekanntmachung angegeben. Werden Teilnahmeanträge per Telefon übermittelt, werden sie vor Ablauf der für ihren Eingang festgelegten Frist schriftlich bestätigt.»

Art. 33 - In Artikel 59 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 34 - Artikel 61 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«6. die Gründe für die Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote.»

Art. 35 - In Artikel 67 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 36 - Artikel 68 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 1999 und 20. Juli 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Auf jeden Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.»

2. Zwischen den Absätzen 7 und 8 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der Umfang der in den Artikeln 70 und 71 erwähnten Informationen und die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein.»

Art. 37 - In Artikel 69 § 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 53 § 3 vorgesehenen Betrag erreicht, werden in gleich welchem Stadium des Verfahrens» durch die Wörter «In gleich welchem Stadium des Verfahrens werden» ersetzt.

Art. 38 - Artikel 72 § 2 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Erklärungen oder Bescheinigungen pro Mitgliedstaat sind in Anlage 10 [*sic, zu lesen ist: Anlage 8*] zu vorliegendem Erlass angegeben.»

Art. 39 - Artikel 73 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 40 - In Artikel 73*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 53 § 3 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 41 - In Artikel 73*ter* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 53 § 3 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 42 - In Titel III Kapitel III desselben Erlasses wird ein Artikel 74*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 74*bis* - Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf Projektwettbewerbe, die von öffentlichen Auftraggebern zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste durchgeführt werden.»

Art. 43 - Artikel 75 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Im Sonderlastenheft wird bestimmt, ob das Preisgericht über eine Entscheidungs- oder Begutachtungsbefugnis verfügt. Auf jeden Fall ist das Preisgericht in seinen Entscheidungen oder Stellungnahmen unabhängig.»

2. Paragraph 2 Nr. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

«; diese Kriterien müssen eindeutig und nichtdiskriminierend sein. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.»

Art. 44 - In Artikel 76 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, wird Absatz 1 durch folgende Absätze ersetzt:

«Eine Projektwettbewerbsbekanntmachung wird in folgenden Fällen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht:

1. bei einem Projektwettbewerb im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dessen geschätzter Wert einschließlich des Gesamtwertes der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens den in Artikel 53 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Betrag erreicht,

2. bei sämtlichen Wettbewerben, bei denen der Gesamtwert der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens den in Artikel 53 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Betrag erreicht. Der geschätzte Wert des öffentlichen Auftrags, der später vergeben werden könnte, wird ebenfalls berücksichtigt, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat die Vergabe eines derartigen Auftrags in der Wettbewerbsbekanntmachung ausgeschlossen.

Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.»

Art. 45 - Im selben Erlass wird die Überschrift von Titel III*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wie folgt ersetzt:

«Kommunikationsmittel».

Art. 46 - Artikel 81*ter* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 81*ter* - § 1 - Ob elektronische Mittel verwendet werden oder nicht, erfolgen die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung von Informationen dergestalt, dass:

1. die Unversehrtheit der Daten gewährleistet ist,

2. die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleistet ist und der öffentliche Auftraggeber von ihrem Inhalt erst nach Ablauf der vorgesehenen Frist Kenntnis erhält.

§ 2 - Schriftstücke, die anhand elektronischer Mittel erstellt worden sind und bei Eingang ein Makro, ein Computervirus oder ein anderes Schadprogramm enthalten, können in einem Sicherheitsarchiv abgespeichert werden. Wenn die Schriftstücke keine Teilnahmeanträge oder Angebote betreffen, können sie als nicht empfangen betrachtet werden, wenn dies technisch notwendig ist. In diesem Fall wird der Absender unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

§ 3 - Der öffentliche Auftraggeber kann die Verwendung von elektronischen Mitteln im Laufe des Verfahrens für den Austausch anderer Schriftstücke als Teilnahmeanträge und Angebote erlauben. Bewerber oder Submittenten können diese Verwendung ebenfalls erlauben.

Bei Anwendung von Absatz 1 können elektronische Mittel, sofern sie Artikel 81*quater* § 1 entsprechen, verwendet werden, wenn eine Bestimmung des vorliegenden Erlasses vorschreibt, dass eine Versendung per Einschreiben erfolgt oder auf diese Weise bestätigt wird. In letzterem Fall obliegt die Beweislast für den Empfang dem Empfänger.»

Art. 47 - Artikel 81*quater* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 81*quater* - § 1 - Wenn elektronische Mittel für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten verwendet werden, gewährleisten sie mindestens:

1. dass elektronische Signaturen den Regeln des europäischen Rechts und des entsprechenden nationalen Rechts über fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt worden sind, entsprechen,

2. dass Teilnahmeanträge oder Angebote, die anhand elektronischer Mittel erstellt worden sind und bei Eingang ein Makro, ein Computervirus oder ein anderes Schadprogramm enthalten, in einem Sicherheitsarchiv abgespeichert werden können. Diese Unterlagen können als nicht empfangen betrachtet werden, wenn dies technisch notwendig ist. In diesem Fall werden Teilnahmeanträge oder Angebote abgelehnt, wobei die betreffenden Bewerber beziehungsweise Submittenten nur gemäß den Bestimmungen von Artikel 21*bis* des Gesetzes beziehungsweise Artikel 25, 46 oder 80 des vorliegenden Erlasses davon in Kenntnis gesetzt werden dürfen,

3. dass der genaue Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger in einer auf elektronischem Wege versendeten Empfangsbestätigung automatisch festgelegt wird,

4. dass nach vernünftigem Ermessen gewährleistet werden kann, dass niemand vor dem festgelegten äußersten Datum und der festgelegten äußersten Uhrzeit Zugang zu den übermittelten Teilnahmeanträgen beziehungsweise Angeboten haben kann,

5. dass im Fall eines Verstoßes gegen dieses Zugangsverbot nach vernünftigem Ermessen gewährleistet werden kann, dass der Verstoß gut aufspürbar ist,

6. dass nur dazu bestimmte Personen den genauen Zeitpunkt der Öffnung der übermittelten Daten festlegen oder ändern dürfen,

7. dass im Laufe des Verfahrens der Zugang zu den übermittelten Daten am festgelegten äußersten Datum und zur festgelegten äußersten Uhrzeit nur möglich ist, sofern die dazu bestimmten Personen gleichzeitig auftreten,

8. dass Daten über übermittelte Teilnahmeanträge oder Angebote, die in Anwendung der Anforderungen des vorliegenden Artikels geöffnet werden, nur den zur Einsichtnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben,

9. dass die zu verwendenden Hilfsmittel und ihre technischen Merkmale, eventuelle Verschlüsselung einbezogen, keine diskriminierende Wirkung haben, allgemein zugänglich und mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind. Sie werden in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft beschrieben.

Die in den Nummern 1 bis 3 erwähnten Voraussetzungen sind auf Bewerber, Submittenten und öffentliche Auftraggeber anwendbar, während die Voraussetzungen der Nummern 4 bis 9 öffentliche Auftraggeber betreffen.

Die in den Nummern 3 bis 8 erwähnten Voraussetzungen sind nicht auf Angebote anwendbar, die anhand elektronischer Mittel erstellt, jedoch nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden.

§ 2 - Der öffentliche Auftraggeber beschließt für jeden einzelnen Auftrag, ob er die Verwendung von elektronischen Mitteln für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auferlegt, erlaubt oder verbietet. Er vermerkt diesen Beschluss, gegebenenfalls zusammen mit den elektronischen Mitteln und der E-Mail-Adresse, die von den Bewerbern beziehungsweise Submittenten zu verwenden sind, in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft. In Ermangelung dieser Angaben ist die Verwendung von elektronischen Mitteln verboten.

Selbst wenn die Verwendung von elektronischen Mitteln für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auferlegt oder erlaubt ist, können vor dem äußersten Eingangsdatum gewisse beizufügende Unterlagen in Papierform vorgelegt werden, wenn sich herausstellt, dass sie nicht oder nur sehr schwer anhand elektronischer Mittel erstellt werden können. Falls die Verwendung von elektronischen Mitteln auferlegt ist, muss der öffentliche Auftraggeber dem Rückgriff auf Unterlagen in Papierform vorher zustimmen.

Indem Bewerber beziehungsweise Submittenten ihren Teilnahmeantrag beziehungsweise ihr Angebot ganz oder teilweise auf elektronischem Wege übermitteln, akzeptieren sie, dass gewisse Daten ihres Teilnahmeantrags beziehungsweise ihres Angebots, die aus dem Betrieb des Empfangsgerätes entstehen, gespeichert werden.

§ 3 - Um gewisse Probleme zu beheben, die bei Übermittlung, Empfang oder Öffnung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auftreten können, die auf elektronischem Wege eingereicht werden, kann der öffentliche Auftraggeber den Bewerbern beziehungsweise Submittenten erlauben:

1. ihren Teilnahmeantrag beziehungsweise ihr Angebot über eine doppelte elektronische Versendung einzureichen, falls seine Einreichung die Übermittlung umfangreicher Unterlagen mit sich bringen kann und um jegliche Verspätung, die sich aus dieser elektronischen Übermittlung ergeben könnte, zu vermeiden.

Zunächst übermitteln sie eine vereinfachte Sendung, die ihre Identität, die elektronische Signatur ihres vollständigen Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots und gegebenenfalls den Betrag ihres Angebots enthält. Diese vereinfachte Sendung wird elektronisch signiert. Ihr Empfang gilt als feststehendes Datum des Eingangs des Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots.

Danach übermitteln sie den eigentlichen Teilnahmeantrag beziehungsweise das eigentliche Angebot, der beziehungsweise das elektronisch signiert ist, um die Unversehrtheit seines Inhalts zu zertifizieren.

Der Eingang des eigentlichen Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens vierundzwanzig Stunden, gerechnet vom äußersten Datum und von der äußersten Uhrzeit für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise Angebote an; ansonsten wird der Antrag oder das Angebot abgelehnt,

2. sowohl einen Teilnahmeantrag beziehungsweise ein Angebot, der beziehungsweise das auf elektronischem Wege übermittelt wird, als auch eine Sicherheitskopie, die anhand elektronischer Mittel oder in Papierform erstellt wird, einzureichen. Diese Sicherheitskopie wird in einen Umschlag gesteckt, der definitiv versiegelt wird, auf dem der Vermerk «Sicherheitskopie» deutlich angegeben wird und der innerhalb der eingeräumten Eingangsfristen eingereicht wird. Diese Kopie darf nur im Fall eines Defekts bei Übermittlung, Empfang oder Öffnung des auf elektronischem Wege übermittelten Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots geöffnet werden. In diesem Fall ersetzt sie endgültig die auf elektronischem Wege übermittelte Unterlage. Im Übrigen unterliegt die Sicherheitskopie den auf Angebote anwendbaren Regeln des vorliegenden Erlasses.

Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft an, ob er die Verwendung der Vorgehensweise in Nr. 1, Nr. 2 oder beider Vorgehensweisen erlaubt.»

Art. 48 - Artikel 81*quinquies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird aufgehoben.

Art. 49 - Artikel 82 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird aufgehoben.

Art. 50 - In Artikel 82*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Für Aufträge, deren geschätzter Wert den Betrag für die europäische Bekanntmachung erreicht, ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:» durch die Wörter «Man versteht unter:» ersetzt.

Art. 51 - Artikel 83 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird aufgehoben.

Art. 52 - In Artikel 83*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird § 1 aufgehoben.

Art. 53 - In Artikel 84 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, werden in Absatz 1 die Wörter «, die in Artikel 83 § 1 Absatz 2 erwähnt sind,» und «in Artikel 83 § 3 Nr. 1 und Nr. 2 erwähnte» gestrichen.

Art. 54 - Artikel 85 Absatz 2 zweiter Satz desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

«Ausnahmsweise ist eine solche Angabe mit dem Zusatz «oder gleichwertiger Art» jedoch zulässig, sofern der Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Spezifikationen beschrieben werden kann.»

Art. 55 - In denselben Erlass wird ein Artikel 86*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 86*bis* - Der öffentliche Auftraggeber kann in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft die Stellen angeben, bei denen Submittenten die erforderlichen Auskünfte über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhalten können, die am Ort gelten, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und während der Ausführung des Auftrags auf diese Leistungen anwendbar sind.

Wenn der öffentliche Auftraggeber die in Absatz 1 erwähnten Auskünfte erteilt, müssen Submittenten in ihrem Angebot erklären, dass sie bei seiner Ausarbeitung den am Ort der Leistungserbringung geltenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben.

Absatz 2 ist unbeschadet der Anwendung von Artikel 110 § 3 anwendbar.»

Art. 56 - In Artikel 104 § 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 57 - In Artikel 105 § 2 Absatz 1 Nr. 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, werden die Wörter «Artikel 81ter» durch die Wörter «Artikel 81quater § 1» ersetzt.

Art. 58 - Artikel 106 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 zweiter Satz wird wie folgt ersetzt:

«Der Vorsitzende oder ein Beisitzer paraphiert Blatt für Blatt die Angebote einschließlich der Anlagen, die er für die wichtigsten hält, und ihre Änderungen und Rücknahmen. Ist ein Angebot anhand elektronischer Mittel gemäß Artikel 81quater § 1 erstellt worden, signiert der Vorsitzende oder ein Beisitzer die verschiedenen vorerwähnten Unterlagen elektronisch, außer wenn die vom öffentlichen Auftraggeber verwendeten elektronischen Mittel die Unversehrtheit der Unterlagen nach deren Öffnung gewährleisten.»

2. Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

«5. Der Vorsitzende verliert die Namen beziehungsweise Gesellschaftsnamen der Submittenten, ihren Wohnsitz beziehungsweise Gesellschaftssitz und die Rücknahmen von Angeboten.»

Art. 59 - Artikel 108 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 108 - Eine zusätzliche Öffnungssitzung, zu der alle Submittenten gleichzeitig und schriftlich eingeladen werden, findet in folgenden Fällen statt:

1. wenn Angebote, Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten zwar verspätet eingegangen sind, jedoch gemäß den Artikeln 104 und 105 berücksichtigt werden können,

2. wenn während der ursprünglichen Öffnungssitzung technische Schwierigkeiten bei Öffnung und Auswertung der anhand elektronischer Mittel erstellten Angebote aufgetreten sind, außer wenn gemäß den in Artikel 81quater § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen eine Sicherheitskopie geöffnet worden ist und diese Kopie die vorerwähnten Schwierigkeiten nicht bereitet.

Artikel 106 Absatz 2 Nr. 4 und 5 und Absatz 3 und Artikel 107 sind auf diese Sitzung anwendbar.»

Art. 60 - In Artikel 110 § 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 1999 und 18. Februar 2004, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

«Erwecken Preise bei der Prüfung den Eindruck, ungewöhnlich niedrig zu sein, kann der öffentliche Auftraggeber Begründungen berücksichtigen, die insbesondere gerechtfertigt sind durch:

1. die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahren oder der Erbringung der Dienstleistung,

2. die gewählten technischen Lösungen und/oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Submittent bei der Durchführung der Bauleistungen, der Lieferung der Erzeugnisse oder der Erbringung der Dienstleistung verfügt,

3. die Originalität der Bauleistungen, der Lieferungen oder der Dienstleistungen wie vom Submittenten angeboten,

4. die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten,

5. die etwaige Gewährung einer rechtmäßig gewährten öffentlichen Beihilfe an den Submittenten.»

Art. 61 - In den Artikeln 111 Absatz 4, 112 § 5 und 114 § 4 desselben Erlasses werden die Wörter «Artikel 81ter» jeweils durch die Wörter «Artikel 81quater § 1» ersetzt.

Art. 62 - In Artikel 117 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, werden die Wörter «, falls die Betreffenden dies gemäß Artikel 81quater § 1 Absatz 4 vereinbart haben,» gestrichen.

Art. 63 - In Artikel 120bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird vor Absatz 1 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei Anwendung von Artikel 17 § 2 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes dürfen die Umstände, die zur Rechtfertigung der dringlichen zwingenden Gründe geltend gemacht werden, in keinem Fall dem öffentlichen Auftraggeber angelastet werden können.»

Art. 64 - In Artikel 122 letzter Absatz desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird der zweite Satz gestrichen.

Art. 65 - In denselben Erlass wird ein Artikel 122ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 122ter - § 1 - Dieser Artikel ist bei Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung anwendbar, wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag für die europäische Bekanntmachung erreicht.

§ 2 - Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Submittenten über die von diesen unterbreiteten Angebote, um sie entsprechend den Anforderungen, die in der Auftragsbekanntmachung, im Sonderlastenheft und in den etwaigen zusätzlichen Unterlagen angegeben sind, anzupassen und das beste Angebot zu ermitteln.

Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Submittenten bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Submittenten gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

§ 3 - Der öffentliche Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.»

Art. 66 - In denselben Erlass wird eine Anlage 8 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 3 beigefügt ist.

KAPITEL 4 — *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste*

Art. 67 - Artikel 7 § 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

«1. Bei der Entscheidung über die Qualifikation, bei der Überarbeitung der anwendbaren Kriterien und Regeln oder bei der Auswahl der Teilnehmer an einem Verfahren darf der öffentliche Auftraggeber weder bestimmten Antragstellern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die er anderen nicht auferlegt hätte, noch Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.»

2. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

«3. Der öffentliche Auftraggeber trifft eine Entscheidung über die Qualifikation der Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Kann die Qualifikationsentscheidung nicht innerhalb vier Monaten nach Eingang des Antrags getroffen werden, so teilt er dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für die längere Bearbeitungszeit mit und gibt an, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.»

3. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

«4. Die Ablehnung eines Prüfungsantrags ist Gegenstand einer mit Gründen versehenen Entscheidung, die sich auf die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Prüfungskriterien und -regeln bezieht. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller, der sich nicht qualifiziert hat, in bestmöglicher Frist innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Entscheidungsdatum schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung zum Entzug einer Qualifikation wird auch mit Gründen versehen, wobei sich auf diese Kriterien und Regeln gestützt wird; der betreffende Unternehmer muss mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Aberkennung der Qualifikation vorgesehenen Datum vom beabsichtigten Entzug und von den Gründen für diese Absicht benachrichtigt werden.»

Art. 68 - Artikel 8 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Am Anfang von Absatz 1 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

2. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

«Werden Teilnahmeanträge per Fernkopierer oder anhand eines elektronischen Mittels übermittelt, das Artikel 66^{quater} § 1 nicht entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung eines rechtlichen Nachweises verlangen, dass sie brieflich bestätigt werden. In diesem Fall werden diese Anforderung und die Frist für die Übermittlung der Bestätigung in der Auftragsbekanntmachung oder in der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb angegeben. Werden Teilnahmeanträge per Telefon übermittelt, werden sie vor Ablauf der für ihren Eingang festgelegten Frist schriftlich bestätigt.»

Art. 69 - In Artikel 15 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 70 - In Artikel 16 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der öffentliche Auftraggeber darf weder bestimmten Bewerbern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die er anderen nicht auferlegt hätte, noch Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.»

Art. 71 - Artikel 17 § 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 1999 und 23. November 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 1 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht, werden in gleich welchem Stadium des Verfahrens» durch die Wörter «In gleich welchem Stadium des Verfahrens werden» ersetzt.

2. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die einschlägigen Berufsregister, Erklärungen oder Bescheinigungen pro Mitgliedstaat sind in Anlage 10 zu vorliegendem Erlass angegeben.»

Art. 72 - In Artikel 17^{quinquies} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 1 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 73 - In Artikel 17^{sexies} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 1 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 74 - Artikel 29 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

«1. Bei der Entscheidung über die Qualifikation, bei der Überarbeitung der anwendbaren Kriterien und Regeln oder bei der Auswahl der Teilnehmer an einem Verfahren darf der öffentliche Auftraggeber weder bestimmten Antragstellern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die er anderen nicht auferlegt hätte, noch Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.»

2. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

«3. Der öffentliche Auftraggeber trifft eine Entscheidung über die Qualifikation der Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Kann die Qualifikationsentscheidung nicht innerhalb vier Monaten nach Eingang des Antrags getroffen werden, so teilt er dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für die längere Bearbeitungszeit mit und gibt an, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.»

3. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

«4. Die Ablehnung eines Prüfungsantrags ist Gegenstand einer mit Gründen versehenen Entscheidung, die sich auf die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Prüfungskriterien und -regeln bezieht. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller, der sich nicht qualifiziert hat, in bestmöglicher Frist innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Entscheidungsdatum schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung zum Entzug einer Qualifikation wird auch mit Gründen versehen, wobei sich auf diese Kriterien und Regeln gestützt wird; der betreffende Lieferant muss mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Aberkennung der Qualifikation vorgesehenen Datum vom beabsichtigten Entzug und von den Gründen für diese Absicht benachrichtigt werden.»

Art. 75 - Artikel 30 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Am Anfang von Absatz 1 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

2. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

«Werden Teilnahmeanträge per Fernkopierer oder anhand eines elektronischen Mittels übermittelt, das Artikel 66^{quater} § 1 nicht entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung eines rechtlichen Nachweises verlangen, dass sie brieflich bestätigt werden. In diesem Fall werden diese Anforderung und die Frist für die Übermittlung der Bestätigung in der Auftragsbekanntmachung oder in der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb angegeben. Werden Teilnahmeanträge per Telefon übermittelt, werden sie vor Ablauf der für ihren Eingang festgelegten Frist schriftlich bestätigt.»

Art. 76 - In Artikel 37 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 77 - In Artikel 38 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der öffentliche Auftraggeber darf weder bestimmten Bewerbern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die er anderen nicht auferlegt hätte, noch Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.»

Art. 78 - In Artikel 39 § 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 22 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht, werden in gleich welchem Stadium des Verfahrens» durch die Wörter «In gleich welchem Stadium des Verfahrens werden» ersetzt.

Art. 79 - In Artikel 39^{ter} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2005, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die einschlägigen Berufsregister, Erklärungen oder Bescheinigungen pro Mitgliedstaat sind in Anlage 10 zu vorliegendem Erlass angegeben.»

Art. 80 - In Artikel 39^{quinquies} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 22 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 81 - Artikel 44 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

«1. bei Versicherungsdienstleistungen die Versicherungsprämie und andere vergleichbare Vergütungen,».

b) Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

«3. bei Planungsdienstleistungen die Gebühren oder Provisionen und andere vergleichbare Vergütungen.»

2. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

«Bei der Berechnung des geschätzten Wertes werden eventuelle Optionen und etwaige Auftragsverlängerungen berücksichtigt. Bei einem Projektwettbewerb werden ebenfalls Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer berücksichtigt.»

Art. 82 - Artikel 50 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

«1. Bei der Entscheidung über die Qualifikation, bei der Überarbeitung der anwendbaren Kriterien und Regeln oder bei der Auswahl der Teilnehmer an einem Verfahren darf der öffentliche Auftraggeber weder bestimmten Antragstellern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die er anderen nicht auferlegt hätte, noch Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.»

2. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

«3. Der öffentliche Auftraggeber trifft eine Entscheidung über die Qualifikation der Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Kann die Qualifikationsentscheidung nicht innerhalb vier Monaten nach Eingang des Antrags getroffen werden, so teilt er dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für die längere Bearbeitungszeit mit und gibt an, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.»

3. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

«4. Die Ablehnung eines Prüfungsantrags ist Gegenstand einer mit Gründen versehenen Entscheidung, die sich auf die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Prüfungskriterien und -regeln bezieht. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller, der sich nicht qualifiziert hat, in bestmöglicher Frist innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Entscheidungsdatum schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung zum Entzug einer Qualifikation wird auch mit Gründen versehen, wobei sich auf diese Kriterien und Regeln gestützt wird; der betreffende Dienstleistungserbringer muss mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Aberkennung der Qualifikation vorgesehenen Datum vom beabsichtigten Entzug und von den Gründen für diese Absicht benachrichtigt werden.»

Art. 83 - Artikel 51 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Am Anfang von Absatz 1 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

2. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

«Werden Teilnahmeanträge per Fernkopierer oder anhand eines elektronischen Mittels übermittelt, das Artikel 66^{quater} § 1 nicht entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung eines rechtlichen Nachweises verlangen, dass sie vor Ablauf der Eingangsfrist brieflich bestätigt werden. In diesem Fall werden diese Anforderung und die Frist für die Übermittlung der Bestätigung in der Auftragsbekanntmachung oder in der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb angegeben. Werden Teilnahmeanträge per Telefon übermittelt, werden sie vor Ablauf der für ihren Eingang festgelegten Frist schriftlich bestätigt.»

Art. 84 - In Artikel 58 desselben Erlasses wird am Anfang von Absatz 1 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

Art. 85 - In Artikel 59 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der öffentliche Auftraggeber darf weder bestimmten Bewerbern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die er anderen nicht auferlegt hätte, noch Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.»

Art. 86 - In Artikel 60 § 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 43 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht, werden in gleich welchem Stadium des Verfahrens» durch die Wörter «In gleich welchem Stadium des Verfahrens werden» ersetzt.

Art. 87 - In Artikel 60^{ter} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. März 1999 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2005, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die einschlägigen Berufsregister, Erklärungen oder Bescheinigungen pro Mitgliedstaat sind in Anlage 10 zu vorliegendem Erlass angegeben.»

Art. 88 - Artikel 61 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 89 - In Artikel 61^{bis} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 43 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 90 - In Artikel 61^{ter} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Wenn der geschätzte Auftragswert mindestens den in Artikel 43 § 2 vorgesehenen Betrag erreicht und» durch das Wort «Wenn» ersetzt.

Art. 91 - Artikel 62 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Im Sonderlastenheft wird bestimmt, ob das Preisgericht über eine Entscheidungs- oder Begutachtungsbefugnis verfügt. Auf jeden Fall ist das Preisgericht in seinen Entscheidungen oder Stellungnahmen unabhängig.»

2. Paragraph 2 Nr. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

«; diese Kriterien müssen eindeutig und nichtdiskriminierend sein. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.»

Art. 92 - Artikel 63 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgende Absätze ersetzt:

«Eine Projektwettbewerbsbekanntmachung wird in folgenden Fällen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht:

1. bei einem Projektwettbewerb im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dessen geschätzter Wert einschließlich des Gesamtwertes der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens den in Artikel 43 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Betrag erreicht,

2. bei sämtlichen Wettbewerben, bei denen der Gesamtwert der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens den in Artikel 43 § 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Betrag erreicht. Der geschätzte Wert des öffentlichen Auftrags, der später vergeben werden könnte, wird ebenfalls berücksichtigt, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat die Vergabe eines derartigen Auftrags in der Wettbewerbsbekanntmachung ausgeschlossen.

Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.»

Art. 93 - Im selben Erlass wird die Überschrift von Titel III*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wie folgt ersetzt:

«Kommunikationsmittel».

Art. 94 - Artikel 66*ter* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 66*ter* - § 1 - Ob elektronische Mittel verwendet werden oder nicht, erfolgen die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung von Informationen dergestalt, dass:

1. die Unversehrtheit der Daten gewährleistet ist,
2. die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleistet ist und der öffentliche Auftraggeber von ihrem Inhalt erst nach Ablauf der vorgesehenen Frist Kenntnis erhält.

§ 2 - Schriftstücke, die anhand elektronischer Mittel erstellt worden sind und bei Eingang ein Makro, ein Computervirus oder ein anderes Schadprogramm enthalten, können in einem Sicherheitsarchiv abgespeichert werden. Wenn die Schriftstücke keine Teilnahmeanträge oder Angebote betreffen, können sie als nicht empfangen betrachtet werden, wenn dies technisch notwendig ist. In diesem Fall wird der Absender unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

§ 3 - Der öffentliche Auftraggeber kann die Verwendung von elektronischen Mitteln im Laufe des Verfahrens für den Austausch anderer Schriftstücke als Teilnahmeanträge und Angebote erlauben. Bewerber oder Submittenten können diese Verwendung ebenfalls erlauben.

Bei Anwendung von Absatz 1 können elektronische Mittel, sofern sie Artikel 66*quater* § 1 entsprechen, verwendet werden, wenn eine Bestimmung des vorliegenden Erlasses vorschreibt, dass eine Versendung per Einschreiben erfolgt oder auf diese Weise bestätigt wird. In letzterem Fall obliegt die Beweislast für den Empfang dem Empfänger.»

Art. 95 - Artikel 66*quater* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 66*quater* - § 1 - Wenn elektronische Mittel für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten verwendet werden, gewährleisten sie mindestens:

1. dass elektronische Signaturen den Regeln des europäischen Rechts und des entsprechenden nationalen Rechts über fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt worden sind, entsprechen,

2. dass Teilnahmeanträge oder Angebote, die anhand elektronischer Mittel erstellt worden sind und bei Eingang ein Makro, ein Computervirus oder ein anderes Schadprogramm enthalten, in einem Sicherheitsarchiv abgespeichert werden können. Diese Unterlagen können als nicht empfangen betrachtet werden, wenn dies technisch notwendig ist. In diesem Fall werden Teilnahmeanträge oder Angebote abgelehnt, wobei die betreffenden Bewerber beziehungsweise Submittenten nur gemäß den Bestimmungen von Artikel 42*sexies* [*sic, zu lesen ist: Artikel 41sexies*] des Gesetzes beziehungsweise Artikel 111 des vorliegenden Erlasses davon in Kenntnis gesetzt werden dürfen,

3. dass der genaue Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger in einer auf elektronischem Wege versendeten Empfangsbestätigung automatisch festgelegt wird,

4. dass nach vernünftigem Ermessen gewährleistet werden kann, dass niemand vor dem festgelegten äußersten Datum und der festgelegten äußersten Uhrzeit Zugang zu den übermittelten Teilnahmeanträgen beziehungsweise Angeboten haben kann,

5. dass im Fall eines Verstoßes gegen dieses Zugangsverbot nach vernünftigem Ermessen gewährleistet werden kann, dass der Verstoß gut aufspürbar ist,

6. dass nur dazu bestimmte Personen den genauen Zeitpunkt der Öffnung der übermittelten Daten festlegen oder ändern dürfen,

7. dass im Laufe des Verfahrens der Zugang zu den übermittelten Daten am festgelegten äußersten Datum und zur festgelegten äußersten Uhrzeit nur möglich ist, sofern die dazu bestimmten Personen gleichzeitig auftreten,

8. dass Daten über übermittelte Teilnahmeanträge oder Angebote, die in Anwendung der Anforderungen des vorliegenden Artikels geöffnet werden, nur den zur Einsichtnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben,

9. dass die zu verwendenden Hilfsmittel und ihre technischen Merkmale, eventuelle Verschlüsselung einbezogen, keine diskriminierende Wirkung haben, allgemein zugänglich und mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind. Sie werden in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft beschrieben.

Die in den Nummern 1 bis 3 erwähnten Voraussetzungen sind auf Bewerber, Submittenten und öffentliche Auftraggeber anwendbar, während die Voraussetzungen der Nummern 4 bis 9 öffentliche Auftraggeber betreffen.

Die in den Nummern 3 bis 8 erwähnten Voraussetzungen sind nicht auf Angebote anwendbar, die anhand elektronischer Mittel erstellt, jedoch nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden.

§ 2 - Der öffentliche Auftraggeber beschließt für jeden einzelnen Auftrag, ob er die Verwendung von elektronischen Mitteln für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auferlegt, erlaubt oder verbietet. Er vermerkt diesen Beschluss, gegebenenfalls zusammen mit den elektronischen Mitteln und der E-Mail-Adresse, die von den Bewerbern beziehungsweise Submittenten zu verwenden sind, in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft. In Ermangelung dieser Angaben ist die Verwendung von elektronischen Mitteln verboten.

Selbst wenn die Verwendung von elektronischen Mitteln für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auferlegt oder erlaubt ist, können vor dem äußersten Eingangsdatum gewisse beizufügende Unterlagen in Papierform vorgelegt werden, wenn sich herausstellt, dass sie nicht oder nur sehr schwer anhand elektronischer Mittel erstellt werden können. Falls die Verwendung von elektronischen Mitteln auferlegt ist, muss der öffentliche Auftraggeber dem Rückgriff auf Unterlagen in Papierform vorher zustimmen.

Indem Bewerber beziehungsweise Submittenten ihren Teilnahmeantrag beziehungsweise ihr Angebot ganz oder teilweise auf elektronischem Wege übermitteln, akzeptieren sie, dass gewisse Daten ihres Teilnahmeantrags beziehungsweise ihres Angebots, die aus dem Betrieb des Empfangsgerätes entstehen, gespeichert werden.

§ 3 - Um gewisse Probleme zu beheben, die bei Übermittlung, Empfang oder Öffnung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auftreten können, die auf elektronischem Wege eingereicht werden, kann der öffentliche Auftraggeber den Bewerbern beziehungsweise Submittenten erlauben:

1. ihren Teilnahmeantrag beziehungsweise ihr Angebot über eine doppelte elektronische Versendung einzureichen, falls seine Einreichung die Übermittlung umfangreicher Unterlagen mit sich bringen kann und um jegliche Verspätung, die sich aus dieser elektronischen Übermittlung ergeben könnte, zu vermeiden.

Zunächst übermitteln sie eine vereinfachte Sendung, die ihre Identität, die elektronische Signatur ihres vollständigen Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots und gegebenenfalls den Betrag ihres Angebots enthält. Diese vereinfachte Sendung wird elektronisch signiert. Ihr Empfang gilt als feststehendes Datum des Eingangs des Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots.

Danach übermitteln sie den eigentlichen Teilnahmeantrag beziehungsweise das eigentliche Angebot, der beziehungsweise das elektronisch signiert ist, um die Unversehrtheit seines Inhalts zu zertifizieren.

Der Eingang des eigentlichen Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens vierundzwanzig Stunden, gerechnet vom äußersten Datum und von der äußersten Uhrzeit für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise Angebote an; ansonsten wird der Antrag oder das Angebot abgelehnt,

2. sowohl einen Teilnahmeantrag beziehungsweise ein Angebot, der beziehungsweise das auf elektronischem Wege übermittelt wird, als auch eine Sicherheitskopie, die anhand elektronischer Mittel oder in Papierform erstellt wird, einzureichen. Diese Sicherheitskopie wird in einen Umschlag gesteckt, der definitiv versiegelt wird, auf dem der Vermerk «Sicherheitskopie» deutlich angegeben wird und der innerhalb der eingeräumten Eingangsfristen eingereicht wird. Diese Kopie darf nur im Fall eines Defekts bei Übermittlung, Empfang oder Öffnung des auf elektronischem Wege übermittelten Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots geöffnet werden. In diesem Fall ersetzt sie endgültig die auf elektronischem Wege übermittelte Unterlage. Im Übrigen unterliegt die Sicherheitskopie den auf Angebote anwendbaren Regeln des vorliegenden Erlasses.

Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft an, ob er die Verwendung der Vorgehensweise in Nr. 1, Nr. 2 oder beider Vorgehensweisen erlaubt.»

Art. 96 - Artikel 66*quinquies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird aufgehoben.

Art. 97 - Artikel 67 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird aufgehoben.

Art. 98 - In Artikel 67*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, werden die Wörter «Für Aufträge, deren geschätzter Wert den Betrag für die europäische Bekanntmachung erreicht, ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:» durch die Wörter «Man versteht unter:» ersetzt.

Art. 99 - Artikel 68 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird aufgehoben.

Art. 100 - In Artikel 68*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird § 1 aufgehoben.

Art. 101 - Artikel 70 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Sind freie Varianten nicht durch das Sonderlastenheft verboten, darf bei diesen Verfahren eine Variante nicht abgelehnt werden, nur weil sie, wenn sie gewählt würde, zu einem öffentlichen Lieferauftrag anstatt zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag führen würde. Das Gleiche gilt für den entgegengesetzten Fall.»

Art. 102 - Artikel 71 Absatz 2 zweiter Satz desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

«Ausnahmsweise ist eine solche Angabe mit dem Zusatz «oder gleichwertiger Art» jedoch zulässig, sofern der Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Spezifikationen beschrieben werden kann.»

Art. 103 - In denselben Erlass wird ein Artikel 76*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 76*bis* - Der öffentliche Auftraggeber kann in den Auftragsunterlagen die Stellen angeben, bei denen Submittenten die erforderlichen Auskünfte über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhalten können, die am Ort gelten, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und während der Ausführung des Auftrags auf diese Leistungen anwendbar sind.

Wenn der öffentliche Auftraggeber die in Absatz 1 erwähnten Auskünfte erteilt, müssen Submittenten in ihrem Angebot erklären, dass sie bei seiner Ausarbeitung den am Ort der Leistungserbringung geltenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben.

Absatz 2 ist unbeschadet der Anwendung von Artikel 98 § 3 anwendbar.»

Art. 104 - Artikel 92 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 105 - In Artikel 93 § 2 Absatz 1 Nr. 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, werden die Wörter «Artikel 66*ter*» durch die Wörter «Artikel 66*quater* § 1» ersetzt.

Art. 106 - Artikel 94 Absatz 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 zweiter Satz wird wie folgt ersetzt:

«Der Vorsitzende oder ein Beisitzer paraphiert Blatt für Blatt die Angebote einschließlich der Anlagen, die er für die wichtigsten hält, und ihre Änderungen und Rücknahmen. Ist ein Angebot anhand elektronischer Mittel gemäß Artikel 66*quater* § 1 erstellt worden, signiert der Vorsitzende oder ein Beisitzer die verschiedenen vorerwähnten Unterlagen elektronisch, außer wenn die vom öffentlichen Auftraggeber verwendeten elektronischen Mittel die Unversehrtheit der Unterlagen nach deren Öffnung gewährleisten.»

2. Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

«5. Der Vorsitzende verliert die Namen beziehungsweise Gesellschaftsnamen der Submittenten, ihren Wohnsitz beziehungsweise Gesellschaftssitz und die Rücknahmen von Angeboten.»

Art. 107 - Artikel 96 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. Februar 2004 und 31. Juli 2008, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 96 - Eine zusätzliche Öffnungssitzung, zu der alle Submittenten gleichzeitig und schriftlich eingeladen werden, findet in folgenden Fällen statt:

1. wenn Angebote, Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten zwar verspätet eingegangen sind, jedoch gemäß den Artikeln 92 und 93 berücksichtigt werden können,

2. wenn während der ursprünglichen Öffnungssitzung technische Schwierigkeiten bei Öffnung und Auswertung der anhand elektronischer Mittel erstellten Angebote aufgetreten sind, außer wenn gemäß den in Artikel 66*quater* § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen eine Sicherheitskopie geöffnet worden ist und diese Kopie die vorerwähnten Schwierigkeiten nicht bereitet.

Artikel 95 Absatz 2 Nr. 4 und 5 und Artikel 96 sind auf diese Sitzung anwendbar.»

Art. 108 - In Artikel 98 § 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 1999 und 18. Februar 2004, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

«Erwecken Preise bei der Prüfung den Eindruck, ungewöhnlich niedrig zu sein, kann der öffentliche Auftraggeber Begründungen berücksichtigen, die insbesondere gerechtfertigt sind durch:

1. die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahren oder der Erbringung der Dienstleistung,

2. die gewählten technischen Lösungen und/oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Submittent bei der Durchführung der Bauleistungen, der Lieferung der Erzeugnisse oder der Erbringung der Dienstleistung verfügt,

3. die Originalität der Bauleistungen, der Lieferungen oder der Dienstleistungen wie vom Submittenten angeboten,

4. die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten,

5. die etwaige Gewährung einer rechtmäßig gewährten öffentlichen Beihilfe an den Submittenten.»

Art. 109 - In den Artikeln 99 Absatz 4, 100 § 5 und 102 § 4 desselben Erlasses werden die Wörter «Artikel 66*ter*» jeweils durch die Wörter «Artikel 66*quater* § 1» ersetzt.

Art. 110 - In Artikel 105 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, werden die Wörter «, falls die Betroffenen dies gemäß Artikel 66*quater* § 1 Absatz 4 vereinbart haben,» gestrichen.

Art. 111 - In Artikel 110 letzter Absatz desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird der zweite Satz gestrichen.

Art. 112 - In Artikel 110*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2006 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird vor Absatz 1 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei Anwendung von Artikel 39 § 2 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes dürfen die Umstände, die zur Rechtfertigung der dringlichen zwingenden Gründe geltend gemacht werden, in keinem Fall dem öffentlichen Auftraggeber angelastet werden können.»

Art. 113 - Artikel 122 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

«2. die Ablehnung eines Angebots in den in Artikel 68*bis* §§ 4 und 5 erwähnten Fällen,».

2. In Nr. 4 werden nach den Wörtern «28 bis 36» die Wörter «, 37*bis*» eingefügt.

3. Eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«5. den Rückgriff auf eine Dienstleistungskonzession, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.»

Art. 114 - In denselben Erlass wird eine Anlage 10 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 4 beigelegt ist.
KAPITEL 5 — *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 1996 über den Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste*

Art. 115 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 1996 über den Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

a) Der erste Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

«- bei Versicherungsdienstleistungen die Versicherungsprämie und andere vergleichbare Vergütungen,».

b) Der dritte Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

«- bei Planungsdienstleistungen die Gebühren oder Provisionen und andere vergleichbare Vergütungen.»

2. Ein § 4*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 4*bis* - Bei der Berechnung des geschätzten Wertes werden eventuelle Optionen und etwaige Auftragsverlängerungen berücksichtigt. Bei einem Projektwettbewerb werden ebenfalls Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer berücksichtigt.»

Art. 116 - Artikel 8 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 17. März 1999 und 22. April 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter «fünfunddreißig Tage» durch die Wörter «siebenunddreißig Tage» ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter «einundzwanzig Tagen» durch die Wörter «vierundzwanzig Tagen» ersetzt.

Art. 117 - Artikel 10 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 17. März 1999 und 12. Januar 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

«3. Der Auftraggeber trifft eine Entscheidung über die Qualifikation der Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Kann die Qualifikationsentscheidung nicht innerhalb vier Monaten nach Eingang des Antrags getroffen werden, so teilt er dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für die längere Bearbeitungszeit mit und gibt an, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.»

2. Paragraph 3 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

«4. Die Ablehnung eines Prüfungsantrags bildet den Gegenstand einer mit Gründen versehenen Entscheidung, die sich auf die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Prüfungskriterien und -regeln bezieht. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller, der sich nicht qualifiziert hat, in bestmöglicher Frist innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Entscheidungsdatum schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung zum Entzug einer Qualifikation wird auch mit Gründen versehen, wobei sich auf diese Kriterien und Regeln gestützt wird; der betreffende Unternehmer, Lieferant oder Dienstleistungserbringer muss mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Aberkennung der Qualifikation vorgesehenen Datum vom beabsichtigten Entzug und von den Gründen für diese Absicht benachrichtigt werden.»

3. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

«§ 4 - Die in den Artikeln 8 § 5 und 11 vorgesehenen Fristen müssen eingehalten werden.»

Art. 118 - Artikel 11 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 wird am Anfang von Absatz 2 folgender Satz eingefügt:

«Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote berücksichtigt der Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.»

2. In § 3 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

«Werden Teilnahmeanträge per Fernkopierer oder anhand eines elektronischen Mittels übermittelt, das Artikel 19^{quater} § 1 nicht entspricht, kann der Auftraggeber zur Gewährleistung eines rechtlichen Nachweises verlangen, dass sie brieflich bestätigt werden. In diesem Fall werden diese Anforderung und die Frist für die Übermittlung der Bestätigung in der Auftragsbekanntmachung oder in der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb angegeben. Werden Teilnahmeanträge per Telefon übermittelt, werden sie vor Ablauf der für ihren Eingang festgelegten Frist schriftlich bestätigt.»

Art. 119 - In Artikel 13 desselben Erlasses wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der Auftraggeber darf weder bestimmten Bewerbern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die er anderen nicht auferlegt hätte, noch Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.»

Art. 120 - In Artikel 15 desselben Erlasses, dessen heutiger Text § 2 bilden wird, wird ein § 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 1 - Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Unternehmer, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ausgeschlossen werden, für die der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass sie rechtskräftig verurteilt worden sind wegen:

1. Beteiligung an einer kriminellen Organisation wie in Artikel 324^{bis} des Strafgesetzbuches definiert,
2. Bestechung wie in Artikel 246 des Strafgesetzbuches definiert,
3. Betrug wie in Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften definiert, gebilligt durch das Gesetz vom 17. Februar 2002,
4. Geldwäsche wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung definiert.

Zum Zwecke der Anwendung des vorliegenden Paragraphen kann der Auftraggeber die nach seinem Ermessen erforderlichen Informationen über die persönliche Lage eines Unternehmers, Lieferanten oder Dienstleistungserbringers bei den zuständigen belgischen oder ausländischen Behörden einholen, wenn er diesbezüglich Bedenken hat.

Der Auftraggeber kann von der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Verpflichtung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses abweichen.»

Art. 121 - In Artikel 16 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird § 1 Absatz 2 wie folgt ersetzt:

«Erwecken Preise bei der Prüfung den Eindruck, ungewöhnlich niedrig zu sein, kann der Auftraggeber Begründungen berücksichtigen, die insbesondere gerechtfertigt sind durch:

1. die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahren oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen und/oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Submittent bei der Durchführung der Bauleistungen, der Lieferung der Erzeugnisse oder der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Originalität der Bauleistungen, der Lieferungen oder der Dienstleistungen wie vom Submittenten angeboten,
4. die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten,
5. die etwaige Gewährung einer rechtmäßig gewährten öffentlichen Beihilfe an den Submittenten.»

Art. 122 - Artikel 17 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

«; diese Kriterien müssen eindeutig und nichtdiskriminierend sein. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.»

2. Nummer 6 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

«Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es erhält erst Kenntnis vom Inhalt der Projekte, wenn die Frist für ihre Einreichung verstrichen ist.»

Art. 123 - In Artikel 18 § 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wird Absatz 1 durch folgende Absätze ersetzt:

«Eine Projektwettbewerbsbekanntmachung wird in folgenden Fällen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht:

1. bei einem Projektwettbewerb im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags, dessen geschätzter Wert einschließlich des Gesamtwertes der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens den in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Betrag erreicht,

2. bei sämtlichen Wettbewerben, bei denen der Gesamtwert der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens den in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Betrag erreicht. Der geschätzte Wert des Auftrags, der später vergeben werden könnte, wird ebenfalls berücksichtigt, es sei denn, der Auftraggeber hat die Vergabe eines derartigen Auftrags in der Wettbewerbsbekanntmachung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.»

Art. 124 - Im selben Erlass wird die Überschrift von Kapitel III *bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2007, wie folgt ersetzt:

«Kommunikationsmittel und Vertraulichkeit der Informationen».

Art. 125 - Artikel 19 *ter* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 19 *ter* - § 1 - Ob elektronische Mittel verwendet werden oder nicht, erfolgen die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung von Informationen dergestalt, dass:

1. die Unversehrtheit der Daten gewährleistet ist,
2. die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleistet ist und der Auftraggeber von ihrem Inhalt erst nach Ablauf der vorgesehenen Frist Kenntnis erhält.

§ 2 - Schriftstücke, die anhand elektronischer Mittel erstellt worden sind und bei Eingang ein Makro, ein Computervirus oder ein anderes Schadprogramm enthalten, können in einem Sicherheitsarchiv abgespeichert werden. Wenn die Schriftstücke keine Teilnahmeanträge oder Angebote betreffen, können sie als nicht empfangen betrachtet werden, wenn dies technisch notwendig ist. In diesem Fall wird der Absender unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

§ 3 - Der Auftraggeber kann die Verwendung von elektronischen Mitteln im Laufe des Verfahrens für den Austausch anderer Schriftstücke als Teilnahmeanträge und Angebote erlauben. Bewerber oder Submittenten können diese Verwendung ebenfalls erlauben.

Bei Anwendung von Absatz 1 können elektronische Mittel, sofern sie Artikel 19 *quater* § 1 entsprechen, verwendet werden, wenn eine Bestimmung des vorliegenden Erlasses vorschreibt, dass eine Versendung per Einschreiben erfolgt oder auf diese Weise bestätigt wird. In letzterem Fall obliegt die Beweislast für den Empfang dem Empfänger.»

Art. 126 - Artikel 19 *quater* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 19 *quater* - § 1 - Wenn elektronische Mittel für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten verwendet werden, gewährleisten sie mindestens:

1. dass elektronische Signaturen den Regeln des europäischen Rechts und des entsprechenden nationalen Rechts über fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt worden sind, entsprechen,
2. dass Teilnahmeanträge oder Angebote, die anhand elektronischer Mittel erstellt worden sind und bei Eingang ein Makro, ein Computervirus oder ein anderes Schadprogramm enthalten, in einem Sicherheitsarchiv abgespeichert werden können. Diese Unterlagen können als nicht empfangen betrachtet werden, wenn dies technisch notwendig ist. In diesem Fall werden Teilnahmeanträge oder Angebote abgelehnt, wobei die betreffenden Bewerber beziehungsweise Submittenten nur gemäß den Bestimmungen von Artikel 62 *bis* des Gesetzes beziehungsweise Artikel 33 davon in Kenntnis gesetzt werden dürfen,
3. dass der genaue Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger in einer auf elektronischem Wege versendeten Empfangsbestätigung automatisch festgelegt wird,
4. dass nach vernünftigem Ermessen gewährleistet werden kann, dass niemand vor dem festgelegten äußersten Datum und der festgelegten äußersten Uhrzeit Zugang zu den übermittelten Teilnahmeanträgen beziehungsweise Angeboten haben kann,
5. dass im Fall eines Verstoßes gegen dieses Zugangsverbot nach vernünftigem Ermessen gewährleistet werden kann, dass der Verstoß gut aufspürbar ist,
6. dass nur dazu bestimmte Personen den genauen Zeitpunkt der Öffnung der übermittelten Daten festlegen oder ändern dürfen,
7. dass im Laufe des Verfahrens der Zugang zu den übermittelten Daten am festgelegten äußersten Datum und zur festgelegten äußersten Uhrzeit nur möglich ist, sofern die dazu bestimmten Personen gleichzeitig auftreten,
8. dass Daten über übermittelte Teilnahmeanträge oder Angebote, die in Anwendung der Anforderungen des vorliegenden Artikels geöffnet werden, nur den zur Einsichtnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben,
9. dass die zu verwendenden Hilfsmittel und ihre technischen Merkmale, eventuelle Verschlüsselung einbezogen, keine diskriminierende Wirkung haben, allgemein zugänglich und mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind. Sie werden in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft beschrieben.

Die in den Nummern 1 bis 3 erwähnten Voraussetzungen sind auf Bewerber, Submittenten und Auftraggeber anwendbar, während die Voraussetzungen der Nummern 4 bis 9 Auftraggeber betreffen.

Die in den Nummern 3 bis 8 erwähnten Voraussetzungen sind nicht auf Angebote anwendbar, die anhand elektronischer Mittel erstellt, jedoch nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden.

§ 2 - Der Auftraggeber beschließt für jeden einzelnen Auftrag, ob er die Verwendung von elektronischen Mitteln für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auferlegt, erlaubt oder verbietet. Er vermerkt diesen Beschluss, gegebenenfalls zusammen mit den elektronischen Mitteln und der E-Mail-Adresse, die von den Bewerbern beziehungsweise Submittenten zu verwenden sind, in der Auftragsbekanntmachung oder im Lastenheft. In Ermangelung dieser Angaben ist die Verwendung von elektronischen Mitteln verboten.

Selbst wenn die Verwendung von elektronischen Mitteln für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auferlegt oder erlaubt ist, können vor dem äußersten Eingangsdatum gewisse beizufügende Unterlagen in Papierform vorgelegt werden, wenn sich herausstellt, dass sie nicht oder nur sehr schwer anhand elektronischer Mittel erstellt werden können. Falls die Verwendung von elektronischen Mitteln auferlegt ist, muss der Auftraggeber dem Rückgriff auf Unterlagen in Papierform vorher zustimmen.

Indem Bewerber beziehungsweise Submittenten ihren Teilnahmeantrag beziehungsweise ihr Angebot ganz oder teilweise auf elektronischem Wege übermitteln, akzeptieren sie, dass gewisse Daten ihres Teilnahmeantrags beziehungsweise ihres Angebots, die aus dem Betrieb des Empfangsgerätes entstehen, gespeichert werden.

§ 3 - Um gewisse Probleme zu beheben, die bei Übermittlung, Empfang oder Öffnung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten auftreten können, die auf elektronischem Wege eingereicht werden, kann der Auftraggeber den Bewerbern beziehungsweise Submittenten erlauben:

1. ihren Teilnahmeantrag beziehungsweise ihr Angebot über eine doppelte elektronische Versendung einzureichen, falls seine Einreichung die Übermittlung umfangreicher Unterlagen mit sich bringen kann und um jegliche Verspätung, die sich aus dieser elektronischen Übermittlung ergeben könnte, zu vermeiden.

Zunächst übermitteln sie eine vereinfachte Sendung, die ihre Identität, die elektronische Signatur ihres vollständigen Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots und gegebenenfalls den Betrag ihres Angebots enthält. Diese vereinfachte Sendung wird elektronisch signiert. Ihr Empfang gilt als feststehendes Datum des Eingangs des Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots.

Danach übermitteln sie den eigentlichen Teilnahmeantrag beziehungsweise das eigentliche Angebot, der beziehungsweise das elektronisch signiert ist, um die Unversehrtheit seines Inhalts zu zertifizieren.

Der Eingang des eigentlichen Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens vierundzwanzig Stunden, gerechnet vom äußersten Datum und von der äußersten Uhrzeit für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise Angebote an; ansonsten wird der Antrag oder das Angebot abgelehnt,

2. sowohl einen Teilnahmeantrag beziehungsweise ein Angebot, der beziehungsweise das auf elektronischem Wege übermittelt wird, als auch eine Sicherheitskopie, die anhand elektronischer Mittel oder in Papierform erstellt wird, einzureichen. Diese Sicherheitskopie wird in einen Umschlag gesteckt, der definitiv versiegelt wird, auf dem der Vermerk «Sicherheitskopie» deutlich angegeben wird und der innerhalb der eingeräumten Eingangsfristen eingereicht wird. Diese Kopie darf nur im Fall eines Defekts bei Übermittlung, Empfang oder Öffnung des auf elektronischem Wege übermittelten Teilnahmeantrags beziehungsweise Angebots geöffnet werden. In diesem Fall ersetzt sie endgültig die auf elektronischem Wege übermittelte Unterlage. Im Übrigen unterliegt die Sicherheitskopie den auf Angebote anwendbaren Regeln des vorliegenden Erlasses.

Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft an, ob er die Verwendung der Vorgehensweise in Nr. 1, Nr. 2 oder beider Vorgehensweisen erlaubt.»

Art. 127 - Artikel 19*quinquies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 18. Februar 2004, wird aufgehoben.

Art. 128 - In Titel I desselben Erlasses wird ein Kapitel V mit folgender Überschrift eingefügt:

«Soziale und steuerliche Verpflichtungen».

Art. 129 - In denselben Erlass wird ein Artikel 22*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 22*bis* - Der Auftraggeber kann in den Auftragsunterlagen die Stellen angeben, bei denen Submittenten die erforderlichen Auskünfte über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhalten können, die am Ort gelten, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und während der Ausführung des Auftrags auf diese Leistungen anwendbar sind.

Wenn der Auftraggeber die in Absatz 1 erwähnten Auskünfte erteilt, müssen Submittenten in ihrem Angebot erklären, dass sie bei seiner Ausarbeitung den am Ort der Leistungserbringung geltenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben.

Absatz 2 ist unbeschadet der Anwendung von Artikel 16 letzter Absatz anwendbar.»

Art. 130 - Artikel 33 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. März 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe *b)* wird wie folgt ersetzt:

«*b)* die Ablehnung eines Angebots in den in Artikel 21 §§ 4 und 5 erwähnten Fällen,».

2. Buchstabe *e)* wird wie folgt ersetzt:

«*e)* den Rückgriff auf eine Dienstleistungskonzession, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, oder auf eine öffentliche Baukonzession, auf die Buch II des Gesetzes keine Anwendung findet.»

KAPITEL 6 — *Schlussbestimmungen*

Art. 131 - Vorliegender Erlass tritt am 1. November 2009 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 49 bis 52 und der Artikel 97 bis 100, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Öffentliche Aufträge, Aufträge und Projektwettbewerbe, die vor diesem Datum veröffentlicht werden oder für die in Ermangelung einer veröffentlichten Bekanntmachung vor diesem Datum zur Einreichung von Bewerbungen oder zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, unterliegen weiterhin den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Aufforderung geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

Art. 132 - Der Premierminister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. September 2009

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
H. VAN ROMPUY

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 29. September 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes

Anlage 1 - Verzeichnis der Tätigkeiten, die in den Artikeln 5, 27, 41bis und 48 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erwähnt sind

NACE ¹					
Abschnitt F			BAU- u. ANLAGENBAU		CPV-Referenznummer
Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	
45			Baugewerbe	Diese Abteilung umfasst: - Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung	45000000
	45.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten		45100000
		45.11	Abbruch von Gebäuden, Erdbewegungsarbeiten	Diese Klasse umfasst: - Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken - Aufräumen von Baustellen - Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw. - Erschließung von Lagerstätten: - Auffahren von Grubenbauen, Abräumen des Deckgebirges und andere Aus- und Vorrichtungsarbeiten Diese Klasse umfasst ferner: - Baustellenentwässerung - Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen	45110000
		45.12	Test- und Suchbohrung	Diese Klasse umfasst: - Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke Diese Klasse umfasst nicht: - Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken auf Vertragsbasis (s. 11.20) - Brunnenbau (s. 45.25) - Schachtbau (s. 45.25) - Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern, geophysikalische, geologische und seismische Messungen (s. 74.20)	45120000

¹ Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und NACE hat die NACE-Nomenklatur Vorrang - Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).

	45.2		Hoch- und Tiefbau		45200000
		45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u. Ä.	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Gebäuden aller Art - Errichtung von Brücken, Tunneln u. Ä.: <li style="padding-left: 20px;">- Brücken (einschließlich für Hochstraßen), Viadukte, Tunnel und Unterführungen - Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Hochspannungsleitungen - städtische Rohrleitungs- und Kabelnetze einschließlich zugehöriger Arbeiten - Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erbringung von Dienstleistungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung (s. 11.20) - Errichtung vollständiger Fertigteilbauten aus selbst gefertigten Teilen, soweit nicht aus Beton (s. Abteilungen 20, 26 und 28) - Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Sportanlagen (ohne Gebäude) (s. 45.23) - Bauinstallation (s. 45.3) - sonstiges Baugewerbe (s. 45.4) - Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 74.20) - Projektleitung (s. 74.20) 	<p>45210000 außer: 45213316 45220000 45231000 45232000</p>
		45.22	Dachdeckerei, Abdichtung und Zimmerei	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Dächern - Dachdeckung - Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit 	45261000
		45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau von Autobahnen, Straßen und Wegen - Bau von Bahnverkehrsstrecken - Bau von Rollbahnen - Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen (ohne Gebäude) - Markierung von Fahrbahnen und Parkplätzen <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorbereitende Erdbewegungen (s. 45.11) 	<p>45212212 und DA03 45230000 außer: 45231000 45232000 45234115</p>
		45.24	Wasserbau	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <p>Bau von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Jachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw. - Talsperren und Deichen - Nassbagerei - Unterwasserarbeiten 	45240000

		45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	<p>Diese Klasse umfasst: spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung - Brunnen- und Schachtbau - Montage von fremdbezogenen Stahlelementen - Eisenbiegerei - Mauer- und Pflasterarbeiten - Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen einschließlich deren Vermietung - Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermietung von Gerüsten ohne Auf- und Abbau (s. 71.32) 	45250000 45262000
	45.3		Bauinstallation		45300000
		45.31	Elektroinstallation	<p>Diese Klasse umfasst: Installation von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektrischen Leitungen und Armaturen - Kommunikationssystemen - Elektroheizungen - Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude) - Feuermeldeanlagen - Einbruchsicherungen - Aufzügen und Rolltreppen - Blitzableitern usw. in Gebäuden und anderen Bauwerken 	45213316 45310000 außer: 45316000
		45.32	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung in Gebäuden und anderen Bauwerken <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 45.22) 	45320000
		45.33	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	<p>Diese Klasse umfasst: Installation oder Einbau von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-, Wasser-, und Sanitärinstallation sowie Ausführung von Klempnerarbeiten - Heizungs-, Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage - Lüftungskanälen - Sprinkleranlagen in Gebäuden und anderen Bauwerken <p>Diese Klasse umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Installation von Elektroheizungen (s. 45.31) 	45330000
		45.34	Sonstige Bauinstallation	<p>Diese Klasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen - Installation von Ausrüstungen und Befestigungselementen a.n.g. in Gebäuden und anderen Bauwerken 	45234115 45316000 45340000

	45.4		Sonstiges Baugewerbe		45400000
		45.41	Stuckateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Diese Klasse umfasst: - Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken	45410000
		45.42	Bautischlerei	Diese Klasse umfasst: - Einbau von fremdbezogenen Türen, Toren, Fenstern, Rahmen und Zargen, Einbauküchen, Treppen, Ladeneinrichtungen u. Ä. aus Holz oder anderem Material - Einbau von Decken, Wandvertäfelungen, beweglichen Trennwänden u. Ä., Innenausbauarbeiten Diese Klasse umfasst nicht: - Verlegen von Parkett- und anderen Holzböden (s. 45.43)	45420000
		45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Diese Klasse umfasst: - Tapetenkleberei - Verlegen von: - Wand- und Bodenfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein - Parkett- und anderen Holzböden - Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbelägen aus Gummi oder synthetischem Material - Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schieferböden sowie Wandverkleidungen aus diesen Materialien	45430000
		45.44	Maler- und Glasergewerbe	Diese Klasse umfasst: - Innen- und Außenanstrich von Gebäuden - Anstrich von Hoch- und Tiefbauten - Ausführung von Glaserarbeiten, einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw. Diese Klasse umfasst nicht: - Fenstereinbau (s. 45.42)	45440000
		45.45	Baugewerbe a.n.g.	Diese Klasse umfasst: - Einbau von Swimmingpools - Fassadenreinigung - sonstige Baufertigstellung und Ausbaurbeiten a.n.g. Diese Klasse umfasst nicht: - Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 74.70)	45212212 und DA04 45450000
	45.5		Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal		45500000
		45.50	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	Diese Klasse umfasst nicht: - Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 71.32)	45500000

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. September 2009 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
H. VAN ROMPUY

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 29. September 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes

Anlage 2 - Dienstleistungen, die in den Artikeln 5, 27, 41bis und 48 des Gesetzes von 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erwähnt sind

Anlage 2 A¹

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern ²	CPV-Referenznummern
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	Von 50100000-6 bis 50884000-5 (außer 50310000-1 bis 50324200-4 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0), und von 51000000-9 bis 51900000-1
2	Landverkehr ³ , einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304	Von 60100000-9 bis 60183000-4 (außer 60160000-7, 60161000-4, 60220000-6), und von 64120000-3 bis 64121200-2
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	Von 60410000-5 bis 60424120-3 (außer 60411000-2, 60421000-5), und 60500000-3, von 60440000-4 bis 60445000-9
4	Postbeförderung im Landverkehr ⁴ sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60160000-7, 60161000-4, 60411000-2, 60421000-5
5	Fernmeldewesen	752	Von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7, und von 72700000-7 bis 72720000-3
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁵	ex 81, 812, 814	Von 66100000-1 bis 66720000-3 ⁵
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	Von 50310000-1 bis 50324200-4, von 72000000-5 bis 72920000-5 (außer 72318000-7 und von 72700000-7 bis 72720000-3), 79342410-4
8	Forschung und Entwicklung ⁶	85	Von 73000000-2 bis 73436000-7 (außer 73200000-4, 73210000-7, 7322000-0)
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	Von 79210000-9 bis 79223000-3
10	Markt- und Meinungsforschung	864	Von 79300000-7 bis 79330000-6, und 79342310-9, 79342311-6
11	Unternehmensberatung ⁷ und verbundene Tätigkeiten	865, 866	Von 73200000-4 bis 73220000-0, von 79400000-8 bis 79421200-3, und 79342000-3, 79342100-4, 79342300-6, 79342320-2, 79342321-9, 79910000-6, 79991000-7, 98362000-8

¹ Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC hat die CPC-Nomenklatur Vorrang.

² CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung), die zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 92/50/EWG verwendet wird.

³ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

⁴ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

⁵ Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung - ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch unter das vorliegende Gesetz.

⁶ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig vom öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

⁷ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern ²	CPV-Referenznummern
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867	Von 71000000-8 bis 71900000-7 (außer 71550000-8) und 79994000-8
13	Werbung	871	Von 79341000-6 bis 79342200-5 (außer 79342000-3 und 79342100-4)
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	Von 70300000-4 bis 70340000-6, und von 90900000-6 bis 90924000-0
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	Von 79800000-2 bis 79824000-6, von 79970000-6 bis 79980000-7
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	Von 90400000-1 bis 90743200-9 (außer 90712200-3), von 90910000-9 bis 90920000-2, und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

Anlage 2 B

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern	CPV-Referenznummern
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	Von 55100000-1 bis 55524000-9, und von 98340000-8 bis 98341100-6
18	Eisenbahnen	711	60200000-0 bis 60220000-6
19	Schifffahrt	72	Von 60600000-4 bis 60653000-0, und von 63727000-1 bis 63727200-3
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	Von 63000000-9 bis 63734000-3 (außer 63711200-8, 63712700-0, 63712710-3 und von 63727000-1 bis 63727200-3), und 98361000-1
21	Rechtsberatung	861	Von 79100000-5 bis 79140000-7
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872	Von 79600000-0 bis 79635000-4 (außer 79611000-0, 79632000-3, 79633000-0), und von 98500000-8 bis 98514000-9
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport	873 (außer 87304)	Von 79700000-1 bis 79723000-8
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	Von 80100000-5 bis 80660000-8 (außer 80533000-9, 80533100-0, 80533200-1)
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	79611000-0, und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)
26	Erholung, Kultur und Sport	96	Von 79995000-5 bis 79995200-7, und von 92000000-1 bis 92700000-8 (außer 92230000-2, 92231000-9, 92232000-6)
27	Sonstige Dienstleistungen ⁸⁻⁹		

⁸ Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

⁹ Mit Ausnahme von Verträgen über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendeunternehmen und Verträgen über Sendezeit. Diese Ausnahme ist im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Bereich der Postdienste nicht anwendbar.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. September 2009 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
H. VAN ROMPUY

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 29. September 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes

Anlage 8 A (Bauarbeiten)

- Für Belgien: das "Registre du commerce - Handelsregister" (Handelsregister)
- Für Dänemark: das "Erhvervs- og Selskabsstyrelsen"
- Für Deutschland: das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle"
- Für Griechenland: das "Μητρώο Εργοληπτικών Επιχειρήσεων" - ΜΕΕΠ (Register der Vertragsunternehmen) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten (ΥΠΕΧΩΔΕ)
- Für Spanien: für juristische Personen das "Registro Oficial de Empresas Clasificadas del Ministerio de Hacienda" oder ein gleichwertiges Register je nach den Merkmalen des betreffenden Unternehmens
- Für Frankreich: das "Registre du commerce et des sociétés" und das "Répertoire des métiers"
- Im Fall Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.
- Für Italien: das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato"
- Für Luxemburg: das "Registre aux firmes" und das "Rôle de la Chambre des métiers"
- Für die Niederlande: das "Handelsregister"
- Für Österreich: das "Firmenbuch", das "Gewerberegister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern"
- Für Portugal: das Register der "Instituto dos Mercados de Obras Públicas e Particulares e do Imobiliário" (IMOPPI)
- Für Finnland: das "Kaupparekisteri"/"Handelsregistret"
- Für Schweden: die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren"
- Im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Anlage 8 B (Lieferungen)

- Für Belgien: das "Registre du commerce - Handelsregister" (Handelsregister)
- Für Dänemark: das "Erhvervs- og Selskabsstyrelsen"
- Für Deutschland: das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle"
- Für Griechenland: das "Βιοτεχνικό ή Εμπορικό ή Βιομηχανικό Επιμελητήριο"
- Für Spanien: das "Registro Mercantil" oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, dass diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben
- Für Frankreich: das "Registre du commerce et des sociétés" und das "Répertoire des métiers"
- Im Fall Irlands kann der Lieferant aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Lieferfirma "incorporated" oder "registered" ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.
- Für Italien: das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato" und das "Registro delle commissioni provinciali per l'artigianato"
- Für Luxemburg: das "Registre aux firmes" und das "Rôle de la Chambre des métiers"
- Für die Niederlande: das "Handelsregister"
- Für Österreich: das "Firmenbuch", das "Gewerberegister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern"
- Für Portugal: das "Registo Nacional das Pessoas Colectivas"
- Für Finnland: das "Kaupparekisteri"/"Handelsregistret"
- Für Schweden: die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren"
- Im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Lieferant aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Lieferfirma "incorporated" oder "registered" ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Anlage 8 C (Dienstleistungen)

- Für Belgien: das "Registre du commerce - Handelsregister" (Handelsregister) und die "Ordres professionnels - Beroepsorden" (Berufskammern)
- Für Dänemark: das "Erhvervs- og Selskabsstyrelsen"
- Für Deutschland: das "Handelsregister", die "Handwerksrolle", das "Vereinsregister", das "Partnerschaftsregister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Berufskammern der Länder"
- Für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs II A das Berufsregister "Μητρώο Μελετητών" sowie das "Μητρώο Γραφείων Μελετών".
- Für Spanien: das "Registro Oficial de Empresas Clasificadas del Ministerio de Hacienda"
- Für Frankreich: das "Registre du commerce et des sociétés" und das "Répertoire des métiers"
- Im Fall Irlands kann der Dienstleistungserbringer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.
- Für Italien: das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato", das "Registro delle commissioni provinciali per l'artigianato" oder der "Consiglio nazionale degli ordini professionali"
- Für Luxemburg: das "Registre aux firmes" und das "Rôle de la Chambre des métiers"
- Für die Niederlande: das "Handelsregister"
- Für Österreich: das "Firmenbuch", das "Gewerberegister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern"
- Für Portugal: das "Registo nacional das Pessoas Colectivas"
- Für Finnland: das "Kaupparekisteri"/"Handelsregistret"
- Für Schweden: die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren"
- Im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Dienstleistungserbringer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of companies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. September 2009 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
H. VAN ROMPUY

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 29. September 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes

Anlage 10 A (Bauarbeiten)

- Für Belgien: das "Registre du commerce - Handelsregister" (Handelsregister)
- Für Dänemark: das "Erhvervs- og Selskabsstyrelsen"
- Für Deutschland: das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle"
- Für Griechenland: das "Μητρώο Εργοληπτικών Επιχειρήσεων" - ΜΕΕΠ (Register der Vertragsunternehmen) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten (ΥΠΕΧΩΔΕ)
- Für Spanien: für juristische Personen das "Registro Oficial de Empresas Clasificadas del Ministerio de Hacienda" oder ein gleichwertiges Register je nach den Merkmalen des betreffenden Unternehmens
- Für Frankreich: das "Registre du commerce et des sociétés" und das "Répertoire des métiers"
- Im Fall Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.
- Für Italien: das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato"
- Für Luxemburg: das "Registre aux firmes" und das "Rôle de la Chambre des métiers"
- Für die Niederlande: das "Handelsregister"
- Für Österreich: das "Firmenbuch", das "Gewerberegister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern"
- Für Portugal: das Register der "Instituto dos Mercados de Obras Públicas e Particulares e do Imobiliário" (IMOPPI)
- Für Finnland: das "Kaupparekisteri"/"Handelsregistret"
- Für Schweden: die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren"
- Im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Anlage 10 B (Lieferungen)

- Für Belgien: das "Registre du commerce - Handelsregister" (Handelsregister)
- Für Dänemark: das "Erhvervs- og Selskabsstyrelsen"
- Für Deutschland: das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle"
- Für Griechenland: das "Βιοτεχνικό ή Εμπορικό ή Βιομηχανικό Επιμελητήριο"
- Für Spanien: das "Registro Mercantil" oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, dass diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben
- Für Frankreich: das "Registre du commerce et des sociétés" und das "Répertoire des métiers"
- Im Fall Irlands kann der Lieferant aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Lieferfirma "incorporated" oder "registered" ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.
- Für Italien: das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato" und das "Registro delle commissioni provinciali per l'artigianato"
- Für Luxemburg: das "Registre aux firmes" und das "Rôle de la Chambre des métiers"
- Für die Niederlande: das "Handelsregister"
- Für Österreich: das "Firmenbuch", das "Gewerberegister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern"
- Für Portugal: das "Registo Nacional das Pessoas Colectivas"
- Für Finnland: das "Kaupparekisteri"/"Handelsregistret"
- Für Schweden: die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren"
- Im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Lieferant aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Lieferfirma "incorporated" oder "registered" ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Anlage 10 C (Dienstleistungen)

- Für Belgien: das "Registre du commerce - Handelsregister" (Handelsregister) und die "Ordres professionnels - Beroepsorden" (Berufskammern)
- Für Dänemark: das "Erhvervs- og Selskabsstyrelsen"
- Für Deutschland: das "Handelsregister", die "Handwerksrolle", das "Vereinsregister", das "Partnerschaftsregister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Berufskammern der Länder"
- Für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs II A das Berufsregister "Μητρώο Μελετητών" sowie das "Μητρώο Γραφείων Μελετών".
- Für Spanien: das "Registro Oficial de Empresas Clasificadas del Ministerio de Hacienda"
- Für Frankreich: das "Registre du commerce et des sociétés" und das "Répertoire des métiers"
- Im Fall Irlands kann der Dienstleistungserbringer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.
- Für Italien: das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato", das "Registro delle commissioni provinciali per l'artigianato" oder der "Consiglio nazionale degli ordini professionali"
- Für Luxemburg: das "Registre aux firmes" und das "Rôle de la Chambre des métiers"
- Für die Niederlande: das "Handelsregister"
- Für Österreich: das "Firmenbuch", das "Gewerberegister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern"
- Für Portugal: das "Registo nacional das Pessoas Colectivas"
- Für Finnland: das "Kaupparekisteri"/"Handelsregistret"
- Für Schweden: die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren"
- Im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Dienstleistungserbringer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of companies" oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Land, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. September 2009 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
H. VAN ROMPUY